

Beschlussempfehlung und Bericht

des Finanzausschusses (7. Ausschuss)

- a) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 19/29558 –

Entwurf eines Gesetzes zu dem Protokoll vom 19. Januar 2021 zur Änderung des Abkommens vom 30. März 2011 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Irland zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerverkürzung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen in der durch das Protokoll vom 3. Dezember 2014 geänderten Fassung

- b) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 19/29559 –

Entwurf eines Gesetzes zu dem Protokoll vom 12. Januar 2021 zur Änderung des am 30. März 2010 in London unterzeichneten Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerverkürzung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen in der durch das am 17. März 2014 in London unterzeichnete Protokoll geänderten Fassung

**c) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 19/29486 –**

Entwurf eines Gesetzes zu dem Protokoll vom 24. März 2021 zur Änderung des Abkommens vom 12. April 2012 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerverkürzung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen in der durch das Protokoll vom 11. Januar 2016 geänderten Fassung

A. Problem

Das Mehrseitige Übereinkommen vom 24. November 2016 zur Umsetzung steuerabkommensbezogener Maßnahmen zur Verhinderung der Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung (Multilaterales Instrument – MLI) (BGBl. 2020 II S. 946, 947) wurde am 7. Juni 2017 durch die Bundesrepublik Deutschland unterzeichnet. Ziel ist es, die abkommensbezogenen Empfehlungen des gemeinsamen Projekts der OECD und G20 zur Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung (OECD (2013) Action Plan on Base Erosion and Profit Shifting – BEPS) – insbesondere des Mindeststandards in Aktionspunkt 6 (Vermeidung von Abkommensmissbrauch) und 14 (Verbesserung der Streitbeilegung) – in die zwischen den beigetretenen Staaten bestehenden Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) zu implementieren. Für die Wirkung des MLI ist jedoch entscheidend, welche Auswahlentscheidungen die einzelnen Unterzeichnerstaaten getroffen haben und inwieweit eine Übereinstimmung der Auswahlentscheidungen im jeweiligen bilateralen Verhältnis vorliegt („matching“).

Zu Buchstabe a

Mit Irland wurde vereinbart, die Ergebnisse der Auswahlentscheidungen zum MLI zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Irland nicht mittels des MLI selbst, sondern über ein bilaterales Änderungsprotokoll umzusetzen. Das Abkommen vom 30. März 2011 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Irland zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerverkürzung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (BGBl. 2011 II S. 1042, 1043) in der durch das Protokoll vom 3. Dezember 2014 (BGBl. 2015 II S. 1322, 1323) geänderten Fassung wurde daher aus dem Geltungsbereich des MLI ausgenommen.

Zu Buchstabe b

Mit dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland wurde vereinbart, die Ergebnisse der Auswahlentscheidungen zum MLI zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland nicht mittels des MLI selbst, sondern über ein bilaterales Änderungsproto-

koll umzusetzen. Das Abkommen vom 30. März 2010 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerverkürzung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen in der durch das am 17. März 2014 in London unterzeichnete Protokoll geänderten Fassung (BGBl. 2010 II S. 1333, 1334; 2015 II S. 1297, 1298) wurde daher aus dem Geltungsbereich des MLI ausgenommen.

Zu Buchstabe c

Mit den Niederlanden wurde vereinbart, die Ergebnisse der Auswahlentscheidungen zum MLI zwischen Deutschland und den Niederlanden nicht mittels des MLI selbst, sondern über ein bilaterales Änderungsprotokoll umzusetzen. Das Abkommen vom 12. April 2012 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerverkürzung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen in der durch das Protokoll vom 11. Januar 2016 geänderten Fassung (BGBl. 2012 II S. 1414, 1415; 2016 II S. 866, 868) wurde daher aus dem Geltungsbereich des MLI ausgenommen.

Des Weiteren erhält im Verhältnis zu den Niederlanden bislang der Ansässigkeitsstaat das Besteuerungsrecht an Leistungen aus der gesetzlichen Sozialversicherung des anderen Staates, wenn diese einen Gesamtbetrag von 15 000 Euro im Jahr nicht überschreiten. Folglich erhalten die Niederlande das Besteuerungsrecht an Leistungen aus der deutschen gesetzlichen Sozialversicherung, die eine in den Niederlanden ansässige Person erhält. Für einige Entgeltersatzleistungen aus der deutschen gesetzlichen Sozialversicherung kann diese Zuweisung des Besteuerungsrechts dazu führen, dass diese in den Niederlanden der Besteuerung unterliegen. So wird beispielsweise das „Kurzarbeitergeld“ nach der deutschen Sozialgesetzgebung (§ 106 Absatz 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch) auf Basis der sogenannten Nettoentgeltdifferenz zwischen dem Lohn, den die Beschäftigten ohne den Arbeitsausfall hätten, und dem bei Kurzarbeit noch verbleibenden Lohn, berechnet. Dabei wird nicht der Bruttolohn verglichen, sondern – unabhängig von der Ansässigkeit der Leistungsempfänger – ein pauschalierter Arbeitslohn nach Steuern zugrunde gelegt. Insoweit gewährt das deutsche Sozialrecht beim Kurzarbeitergeld einen von vornherein gegenüber dem Brutto-Arbeitsentgelt reduzierten Leistungsanspruch. Eine Besteuerung des deutschen Kurzarbeitergeldes erfolgt daher in Deutschland nicht; die Einnahmen sind gemäß § 3 Nummer 2a des Einkommensteuergesetzes ausdrücklich steuerfrei. Wird die Leistung sodann im anderen Vertragsstaat (Niederlande) besteuert, wird dies von den Betroffenen als doppelte Belastung der Entgeltersatzleistung empfunden.

Ein vergleichbares Problem besteht für von Deutschland an eine in den Niederlanden ansässige Person ausgezahltes Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz.

Darüber hinaus sollen mit diesem Protokoll weitere Aktualisierungen und Klarstellungen des Abkommens im Hinblick auf die Qualifikation der Beschäftigten im niederländischen öffentlichen Dienst und den Datenschutz beim Informationsaustausch vorgenommen werden.

B. Lösung

Zu Buchstabe a

Das Änderungsprotokoll vom 19. Januar 2021 fügt die sich aus der Übereinstimmung der Auswahlentscheidungen zum MLI ergebenden Regelungen in das Abkommen vom 30. März 2011 ein und nimmt erforderliche Anpassungen und Änderungen an den bestehenden Regelungen vor. Hervorzuheben ist, dass durch eine Änderung der Präambel entsprechend dem BEPS-Mindeststandard ausgedrückt wird, dass nicht nur Doppelbesteuerungen, sondern auch Nichtbesteuerungen oder reduzierte Besteuerungen vermieden werden sollen. Zudem wird die dem BEPS-Mindeststandard entsprechende Missbrauchsvermeidungsklausel, die auf ein Hauptzweck-Kriterium abstellt („Principal Purpose Test“ – PPT), aufgenommen.

Mit dem vorliegenden Vertragsgesetz soll das Änderungsprotokoll die für die Ratifikation erforderliche Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften erlangen.

Unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 19/29558 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CDU, SPD, AfD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE.

Zu Buchstabe b

Das Änderungsprotokoll vom 12. Januar 2021 fügt die sich aus der Übereinstimmung der Auswahlentscheidungen zum MLI ergebenden Regelungen in das Abkommen vom 30. März 2010 ein und nimmt erforderliche Anpassungen und Änderungen an den bestehenden Regelungen vor. Hervorzuheben ist, dass durch eine Änderung der Präambel entsprechend dem BEPS-Mindeststandard ausgedrückt wird, dass nicht nur Doppelbesteuerungen, sondern auch Nichtbesteuerungen oder reduzierte Besteuerungen vermieden werden sollen. Zudem wird die dem BEPS-Mindeststandard entsprechende Missbrauchsvermeidungsklausel, die auf ein Hauptzweck-Kriterium abstellt („Principal Purpose Test“ – PPT), aufgenommen.

Mit dem vorliegenden Vertragsgesetz soll das Änderungsprotokoll die für die Ratifikation erforderliche Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften erlangen.

Unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 19/29559 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CDU, SPD, AfD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE.

Zu Buchstabe c

Das Änderungsprotokoll vom 24. März 2021 fügt die sich aus der Übereinstimmung der Auswahlentscheidungen zum MLI ergebenden Regelungen in das Abkommen vom 12. April 2012 ein und nimmt erforderliche Anpassungen und Änderungen an den bestehenden Regelungen vor.

Darüber hinaus wird das Abkommen dahingehend geändert, dass das Besteuerungsrecht an Leistungen aus der gesetzlichen Sozialversicherung (ausgenommen Sozialversicherungsrenten) künftig dem Quellenstaat zugewiesen wird. Durch die Zuweisung an den Quellenstaat wird sichergestellt, dass diese Leistungen entsprechend dem jeweiligen innerstaatlichen Steuerrecht des Quellenstaates behandelt werden.

Entsprechendes soll für von Deutschland an eine in den Niederlanden ansässige Person ausgezahltes Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz gelten.

Zudem werden mit diesem Protokoll die weiteren erforderlichen Aktualisierungen und Klarstellungen vorgenommen.

Mit dem vorliegenden Vertragsgesetz soll das Änderungsprotokoll die für die Ratifikation erforderliche Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften erlangen.

Unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 19/29486 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CDU, SPD, AfD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Die Maßnahmen dienen der Sicherung des Steueraufkommens.

E. Erfüllungsaufwand

Es ist davon auszugehen, dass durch die Änderungsprotokolle zu den Abkommen kein eigenständiger Erfüllungsaufwand begründet wird.

Informationspflichten für die Wirtschaft werden weder eingeführt noch verändert oder abgeschafft. Darüber hinaus führen die Änderungsprotokolle weder für Unternehmen noch für Bürgerinnen und Bürger und für die Steuerverwaltung des Bundes und der Länder zu messbaren Veränderungen des Erfüllungsaufwandes.

Die „One in, one out“-Regel ist nicht anzuwenden, weil es sich um die 1:1-Umsetzungen völkerrechtlicher Verträge handelt.

F. Weitere Kosten

Unternehmen, insbesondere den mittelständischen Unternehmen, entstehen durch diese Gesetzentwürfe keine unmittelbaren, direkten Kosten.

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind von den Gesetzentwürfen nicht zu erwarten.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

- a) den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/29558 unverändert anzunehmen.
- b) den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/29559 unverändert anzunehmen.
- c) den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/29486 unverändert anzunehmen.

Berlin, den 9. Juni 2021

Der Finanzausschuss

Katja Hessel
Vorsitzende

Sebastian Brehm
Berichterstatter

Lothar Binding (Heidelberg)
Berichterstatter

Bericht der Abgeordneten Sebastian Brehm und Lothar Binding (Heidelberg)

I. Überweisung

Zu Buchstabe a

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf **Drucksache 19/29558** in seiner 230. Sitzung am 20. Mai 2021 dem Finanzausschuss zur alleinigen Beratung überwiesen.

Zu Buchstabe b

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf **Drucksache 19/29559** in seiner 230. Sitzung am 20. Mai 2021 dem Finanzausschuss zur federführenden Beratung sowie dem Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union zur Mitberatung überwiesen.

Zu Buchstabe c

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf **Drucksache 19/29486** in seiner 230. Sitzung am 20. Mai 2021 dem Finanzausschuss zur alleinigen Beratung überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlagen

Zu Buchstabe a

Mit dem Vertragsgesetz erfolgt die Umsetzung des am 19. Januar 2021 unterzeichneten Protokolls zur Änderung des Abkommens vom 30. März 2011. Schwerpunkt des Änderungsprotokolls ist die Umsetzung der abkommensbezogenen Empfehlungen des sog. BEPS-Projekts (OECD (2013) Action Plan on Base Erosion and Profit Shifting). Hervorzuheben ist, dass durch eine Änderung der Präambel entsprechend dem BEPS-Mindeststandard zu Aktionspunkt 6 ausgedrückt wird, dass sowohl Doppelbesteuerungen als auch Nichtbesteuerungen oder reduzierte Besteuerungen vermieden werden sollen. Zudem wird die dem BEPS-Mindeststandard entsprechende Missbrauchsvermeidungsklausel, die auf ein Hauptzweck-Kriterium abstellt („Principal Purpose Test“ – PPT), aufgenommen.

Zu Buchstabe b

Mit dem Vertragsgesetz erfolgt die Umsetzung des am 12. Januar 2021 unterzeichneten Protokolls zur Änderung des Abkommens vom 30. März 2010. Schwerpunkt des Änderungsprotokolls ist die Umsetzung der abkommensbezogenen Empfehlungen des sogenannten BEPS-Projekts (OECD (2013) Action Plan on Base Erosion and Profit Shifting). Hervorzuheben ist, dass durch eine Änderung des Titels und der Präambel entsprechend dem BEPS-Mindeststandard zu Aktionspunkt 6 ausgedrückt wird, dass sowohl Doppelbesteuerungen als auch Nichtbesteuerungen oder reduzierte Besteuerungen vermieden werden sollen. Zudem wird die dem BEPS-Mindeststandard entsprechende Missbrauchsvermeidungsklausel, die auf ein Hauptzweck-Kriterium abstellt („Principal Purpose Test“ – PPT), aufgenommen.

Zu Buchstabe c

Mit dem Vertragsgesetz erfolgt die Umsetzung des am 24. März 2021 unterzeichneten Protokolls zur Änderung des Abkommens vom 12. April 2012 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerverkürzung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen in der durch das Protokoll vom 11. Januar 2016 geänderten Fassung (BGBl. 2012 II S. 1414, 1415; 2016 II S. 866, 868).

Das Änderungsprotokoll vom 24. März 2021 fügt die sich aus der Übereinstimmung der Auswahlentscheidungen zum MLI ergebenden Regelungen in das Abkommen vom 12. April 2012 ein und nimmt erforderliche Anpassungen und Änderungen an den bestehenden Regelungen vor.

Darüber hinaus wird das Abkommen dahingehend geändert, dass das Besteuerungsrecht an Leistungen aus der gesetzlichen Sozialversicherung (ausgenommen Sozialversicherungsrenten) künftig dem Quellenstaat zugewiesen wird. Durch die Zuweisung an den Quellenstaat wird sichergestellt, dass diese Leistungen entsprechend dem jeweiligen innerstaatlichen Steuerrecht des Quellenstaates behandelt werden.

Entsprechendes soll für von Deutschland an eine in den Niederlanden ansässige Person ausgezahltes Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz gelten.

Zudem werden mit diesem Protokoll die weiteren erforderlichen Aktualisierungen und Klarstellungen vorgenommen.

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Zu Buchstabe a

Der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung** hat sich in seiner 81. Sitzung am 19. Mai 2021 mit dem Gesetzentwurf befasst. Eine Nachhaltigkeitsrelevanz des Gesetzentwurfes sei gegeben. Die Darstellung der Nachhaltigkeitsprüfung sei plausibel. Eine Prüfbitte sei daher nicht erforderlich.

Zu Buchstabe b

Der **Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union** hat den Gesetzentwurf in seiner 95. Sitzung am 9. Juni 2021 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, AfD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. Annahme.

Der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung** hat sich in seiner 81. Sitzung am 19. Mai 2021 mit dem Gesetzentwurf befasst. Eine Nachhaltigkeitsrelevanz des Gesetzentwurfes sei gegeben. Die Darstellung der Nachhaltigkeitsprüfung sei plausibel. Eine Prüfbitte sei daher nicht erforderlich.

Zu Buchstabe c

Der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung** hat sich in seiner 81. Sitzung am 19. Mai 2021 mit dem Gesetzentwurf befasst. Eine Nachhaltigkeitsrelevanz des Gesetzentwurfes sei gegeben. Die Darstellung der Nachhaltigkeitsprüfung sei plausibel. Eine Prüfbitte sei daher nicht erforderlich.

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Zu Buchstabe a

Der Finanzausschuss hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/29558 in seiner 145. Sitzung am 8. Juni 2021 erstmalig beraten und die Beratung in seiner 146. Sitzung am 9. Juni 2021 abgeschlossen.

Der **Finanzausschuss** empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, AfD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. unveränderte Annahme des Gesetzentwurfes auf Drucksache 19/29558.

Zu Buchstabe b

Der Finanzausschuss hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/29559 in seiner 145. Sitzung am 8. Juni 2021 erstmalig beraten und die Beratung in seiner 146. Sitzung am 9. Juni 2021 abgeschlossen.

Der **Finanzausschuss** empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, AfD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. unveränderte Annahme des Gesetzentwurfes auf Drucksache 19/29559.

Zu Buchstabe c

Der Finanzausschuss hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/29486 in seiner 145. Sitzung am 8. Juni 2021 erstmalig beraten und die Beratung in seiner 146. Sitzung am 9. Juni 2021 abgeschlossen.

Der **Finanzausschuss** empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, AfD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 19/29486.

Die **Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD** begrüßten die vorliegenden Gesetzentwürfe. Sie reihten sich in die Überarbeitung weiterer Doppelbesteuerungsabkommen ein. Dadurch würden die Mindeststandards des BEPS-Prozesses der OECD zur Vermeidung von Abkommensmissbrauch umgesetzt. Es gehe darum, nicht nur Doppelbesteuerungen, sondern auch Nichtbesteuerungen oder reduzierte Besteuerungen zu vermeiden. Zudem werde die dem BEPS-Mindeststandard entsprechende Missbrauchsvermeidungsklausel, die auf ein Hauptzweck-Kriterium abstelle („Principal Purpose Test“), aufgenommen. Schließlich werde mit der Fragmentierungsklausel verhindert, dass durch eine künstliche Aufteilung von Aktivitäten zwischen nahestehenden Personen bestimmte Betriebsstätten entstehen, die üblicherweise zur Gestaltung beitragen würden.

Die **Fraktion der AfD** begrüßte die vorliegenden Gesetzentwürfe und erklärte, allen drei Gesetzentwürfen zustimmen zu können.

Die **Fraktion der FDP** unterstützte ebenfalls alle drei Gesetzentwürfe. Nachdem die Doppelbesteuerungsabkommen zu diesen Staaten nicht mithilfe des Multilateralen Instruments angepasst worden seien, sei es zu begrüßen, dass die Anpassung nun mithilfe der bilateralen Abkommen nachgeholt werde.

Die **Fraktion DIE LINKE.** begrüßte die mit den Änderungsprotokollen vorgenommenen Verbesserungen beispielsweise bei der Vereinheitlichung der internationalen Betriebsstättenbesteuerung. Allerdings kritisierte sie die nicht ausreichende Quellenbesteuerung, da im Quellenstaat regelmäßig keine Besteuerung von Lizenz- und Zinseinkünften vorgesehen sei. Außerdem sehe man kritisch, dass Deutschland zur Vermeidung von Doppelbesteuerung weiterhin auf die Freistellungsmethode setze, und dies vor dem Hintergrund, dass Irland, Nordirland und Großbritannien die Anrechnungsmethode anwenden würden. Auch in den Niederlanden stelle sich die Problematik der Quellenbesteuerung von Dividenden und Zinsen ähnlich dar. Sie enthielt sich bei allen drei Gesetzentwürfen.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** begrüßte die vorliegenden Gesetzentwürfe und stimmte allen drei zu. Die Fraktion unterstütze einen global einheitlichen Standard gegen Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung und einen einheitlichen Streitbeilegungsmechanismus. Gleichwohl erfolge aus Sicht der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Umsetzung des BEPS-Prozesses immer noch sehr langsam. Europäische Lösungen, zum Beispiel für eine Digitalsteuer, hätten dem Bereich der internationalen Besteuerung gut getan und für eine entsprechende Dynamik gesorgt. Leider seien diese Ansätze von der Bundesregierung vor ein paar Jahren ausgebremst worden. Eine derart langsame Umsetzung der avisierten OECD-Mindeststeuerlösung sollte es nicht geben.

Berlin, den 9. Juni 2021

Sebastian Brehm
Berichterstatter

Lothar Binding (Heidelberg)
Berichterstatter

